

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
Grevenener Damm der Stadtwerke Emsdetten GmbH
(Wasserwerksbetreiber)
- Wasserschutzgebietsverordnung „Grevenener Damm“ -**

Inhalt

§ 1	Räumlicher Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Schutz in den Zonen III-I
§ 4	Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 5	Duldungspflichten
§ 6	Düngung in Wasserschutzgebieten
§ 7	Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
§ 8	Genehmigungen
§ 9	Befreiungen
§ 10	Vorrang der Kooperation
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Überwachung
§ 13	Andere Rechtsvorschriften
§ 14	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4.7.1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NW S. 926/SGV. NW 77) und der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW S. 1115), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Grevenener Damm der Stadtwerke Emsdetten GmbH (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Emsdetten, Fluren 2, 3, 5, 6, 7, 8, 45, 46, 66, 70 und 75
Greven, Fluren 40 und 41
jeweils ganz oder teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick (Anlage 1).

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone I grün umrandet. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage 3 liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
2. Landrätin des Kreises Steinfurt
- Untere Wasserbehörde -
3. Stadtdirektor Emsdetten
4. Bürgermeister der Stadt Greven

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser im Sinne** dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 51 Abs. 1 LWG).

(2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstigen Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren und zurückhalten.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

(7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngereinsatz und / oder hohem PBSM - Einsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.

(8) **Lagerbehälter** im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(9) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(10) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - IV A 3-953-26308 - III B 6-32-40/459 vom 25.4.1991 - III B 6-32-15/102 - und 30.4.1991 genannten industriellen Nebenprodukte und Recycling-Baustoffe sowie Gießereistoffe nach dem Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6.30.05/226 - vom 16. 4. 1993 und vergleichbare mineralische Reststoffe, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(11) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen.

(12) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B.

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- Schrottplätze,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
- Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks.

(13) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,

- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Kompost und Abwasser.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe - Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 18.4.1996 (GMBL. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III-I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Verordnung verboten oder unterliegen einer Genehmigung- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und § 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr.2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG);
5. das Errichten und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücke Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt Münster sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.

(3) Die Düngedarfsermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngplan zu erfolgen oder ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die Düngplanung kann auch in Form einer betriebsbezogenen Nährstoffbilanz erfolgen. Düngpläne bzw. Aufzeichnungen sind 6 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Landrätin des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Flächen auf Anforderung der Landrätin des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) durchzuführen. Das gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Mißverhältnis von Tierbestand zu bewirtschafteter Fläche.

Die Bodenproben sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

(5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.1. des Folgejahres der Landrätin des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Steinfurt zuzuleiten.

Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

(1) Die Anwendung von PBSM darf nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 15. Sept. 1986 (BGBl. I, S. 1505) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I, 1196), in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Bei Anwendung von PBSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PBSM sind Aufzeichnungen zu führen aus denen sich ergeben müssen:

- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlaß der Anwendung

Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und der Landrätin des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(3) Die Landrätin des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die o. a. behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei bergrechtlichen Zulassungsverfahren, die die Schutzgebietszonen III B und C betreffen, ist abweichend von Satz 1 das Benehmen der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 9

Befreiungen

(1) Die Landrätin des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verord-

nung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß vor Erteilung einer Befreiung zwingend die Stellungnahmen des Staatlichen Umweltamtes und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitglieder-schaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muß im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.

(3) Die zuständige Untere Wasserbehörde muß berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muß insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Zwischenlagerung von Trockenkot/-Mist mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 50% an stets wechselnder Stelle auf bindigen oder mit Tonmineralien angereicherten Böden erarbeitet hat, können deren Mitglieder von dem Verbot der ungesicherten Festmistlagerung in der Schutzzone III (Ziffer 26 der Anlage 3) auf Antrag der Kooperation befreit werden.

In dem Konzept sind alle Empfehlungen zur ordnungsgemäßen Lagerung von Trockenkot/-Mist des KTBL und der Landwirtschaftskammer zu beachten.

Die Zwischenlagerung ist ab Errichtung des Zwischenlagers auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten begrenzt und muß zum Zwecke der späteren Ausbringung auf der Räche erfolgen, auf der sich das Zwischenlager befindet. Mehrere nebeneinander liegende Schläge gelten als eine Fläche.

Die Untere Wasserbehörde entscheidet über die Befreiung auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

(5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für den gewässerschonenden Umbruch von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

Die Untere Wasserbehörde entscheidet nach Anhörung der Stadtwerke Emsdetten GmbH über die Befreiung auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,- DM bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 4. Mai 1998

- 54.1.11-I-2.1.1 Nr. 11 -

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wirtz

Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 23. Mai 1998, S. 105-120

Anlage 3

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Grevener Damm der Stadtwerke Emsdetten GmbH

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde

Zone	III B	III A	II	I
1. <u>Abfallentsorgungsanlagen</u>				
1.1 <u>Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art</u>				
1.1.1 Errichten und Erweitern	V G: Locker- und Festgesteinsablagerungen, wenn eine Grundwassergefährdung infolge Umsetzungs- und Auslaugungsprozessen nicht zu besorgen ist	V G: wie Zone III B	V	V
1.1.2 wesentliches Ändern	G	G V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
1.2 <u>Abfallumschlag- und -zwischenlager</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: vorübergehendes Zwischenlagern im Rahmen von Baumaßnahmen Umladestationen für reine Grünabfälle	V	V

Zone	III B	III A	II	I
1.3 <u>Abfallbehandlungsanlagen</u> ausgenommen Kompostierungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden	V	V	V
1.4 <u>Kompostierungsanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle Ausnahme: Kompostierungsanlagen für den Hausgebrauch bis 2 t/a Durchsatz	V G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: häusliche Kompostierung, soweit sie gegen eine Versickerung von Schadstoffen geschützt ist	
2. <u>Abgrabungen, Erdaufschlüsse</u> ausgenommen: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen (siehe dort)				
2.1 Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem natürlichen Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V G: Baugruben und Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen; Löscheiche Ausnahme: Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben	V G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V
2.2 Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V G: Baugruben und Maßnahmen, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird Ausnahme: Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben	V G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V
3. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
4. <u>Abwasser, unbehandeltes</u>				

Zone	III B	III A	II	I
4.1 <u>Schmutzwasser</u> Einleiten in oberirdische Gewässer Einleiten, Versickern Verrieseln in den Untergrund, Aufbringen	V	V	V	V
4.2 <u>Niederschlagswasser von</u> <u>Dachflächen</u> Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund	G: über technische Vorkehrungen zur Versickerung (z.B. Kiesbett, Rigolen etc.)	G: wie Zone III B	G	V
4.3 <u>Niederschlagswasser von bebauten,</u> <u>befestigten Flächen</u> (wie z.B.: von Straßen, Wegen, Hofflächen und Parkplätzen)				
4.3.1 <u>aus Wohngebieten, hinsichtlich der</u> <u>Belastung vergleichbare Bebauung/</u> <u>Gebiete</u> (auch Außenbereich) Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund	G: über technische Vorkehrungen zur Versickerung (z. B. Kiesbett, Rigole etc.)	G: wie Zone III B	V	V
4.3.2 <u>aus Industrie- und Gewerbegebieten</u> - punktueller Eintrag in den Untergrund - großflächiges Versickern (flächenhafter Eintrag) über die belebte Bodenzone in den Untergrund	V G	V G	V V	V V
5. <u>Abwasser, behandeltes</u>				
5.1 <u>Schmutzwasser</u>				
5.1.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
5.1.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, <u>die anschließend nicht die Zone II</u> <u>durchfließen</u>	G	G		
5.1.3 Aufbringen	G	G	V	V
5.1.4 Einleiten (z. B. Verrieseln) in den Untergrund	V G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V G: wie Zone III B	V	V
5.2 <u>Niederschlagswasser</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)				
6.1 Errichten	G	V G: Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalganabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen	V	V
6.2 Erweitern, wesentl. Ändern	G	G	V	V
6.3 Wiederherstellen	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V

Zone	III B	III A	II	I
7. <u>Anlagen, bauliche</u>				
7.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	V: wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht. G Ausnahme: wie Zone III B	V G: Wohnbebauung und der Wohnbebauung dienende Bebauung	V
7.2 geringfügiges Ändern			G	V
7.3 Errichten von tiefgründigen Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G	V	V	V
8. <u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern radioaktiver Stoffe</u>				
8.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V Ausnahme: wie Zone III B	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V

Zone	III B	III A	II	I
8.2 wesentliches Ändern (im Einzelfall nur, wenn solche Anlagen vorhanden sind)	G Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V Ausnahme: wie Zone III B	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
9. <u>Anlagen zum Güterumschlag</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
10. <u>Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen und sonstigen mineralölbehafteten Teilen</u>				
10.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
10.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
11. <u>Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (LAU- und HBV-Anlagen)</u>				

Zone	III B	III A	II	I
11.1 Errichten, Erweitern	G	V G: Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselmotoren für landwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden; abgedichtete eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulation bis max 1 m³ Gesamtmenge und mineralischem Dünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m³ sowie Branntkalk; Eigenverbrauchsanlagen für gewerbliche Betriebe bis zu 40.000 l Heizöl/ Betrieb dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Sägeselckersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dicht Behälter zum Lagern von Gülle; Ausnahme: dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe	V	V
11.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
12. <u>Anlagen, wassergefährdende (s. § 2)</u>				
12.1 <u>Großanlagen</u>	V	V	V	V
12.1.1 Errichten, Erweitern	G: Anlagen der Landwirtschaft	G: wie Zone III B		
12.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
12.2 <u>sonstige Anlagen</u>				
12.2.1 Errichten, Erweitern	G	V	V	V
12.2.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
13. <u>Badebetrieb an oberirdischen Gewässern</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
14. <u>Bahnanlagen, Bahnhöfe</u> (s. Verkehrsanlagen)				
15. <u>Bauschuttanfertigungsanlagen</u> (s. Abfallbehandlungsanlagen)				
16. <u>Baustellen</u> Errichten und Erweitern insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen			V	V
17. <u>Baustofflager</u> Errichten, Erweitern		G	V	V
18. <u>Befahren von Gewässern mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art</u>				
18.1 ohne Verbrennungsmotor			V	V
18.2 mit Verbrennungsmotor	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
19. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Weidebrunnen - Weidezäune - zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen - Brunnen für den Gemeindegebrauch nach § 33 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes bei Vorliegen der Betriebsplangenehmigung gem. §§ 55 ff Bundesberggesetz (BBergG)	G Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Weidebrunnen - Weidezäune - zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen	V
20. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V	V
21. <u>Erdaufschlüsse</u> (s. Abgrabungen)				

Zone	III B	III A	II	I
22. <u>Festmislager</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle	V Ausnahme: Lager, die gegen Versickerung und Abschwemmung ausreichend gesichert sind und über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung verfügen	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
23. <u>Fischhaltung</u> mit Zufütterung Neuerichtung		V G: Wenn Aussickern von Teichwasser ins Grundwasser ausgeschlossen ist	V	V
24. <u>Fischteiche</u> Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Fischteiche, die nicht das Grundwasser berühren ausgenommen: Zierteiche	V G: wie Zone III B	V	V
25. <u>Friedhöfe</u>				
25.1 Neuanlagen	G	V	V	V
25.2 Erweitern	G	G	V	V
26. <u>Gartenbaubetriebe</u> mit Gewächshäusern Neuanlegen, Erweitern	G Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
27. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	V
28. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
29. <u>Güllebehälter</u> (s. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe)				
30. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	G	V	V
31. <u>Klärschlamm, Kompost</u> auftragen ausgenommen reiner Grünkompost und Kompost aus der häuslichen Kompostierung	G Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V Ausnahme: wie Ziffer III B	V	V
32. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	G	V	V	V
33. <u>Kühlwasser</u> , unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone und Einleiten in den Untergrund	G	G	V	V
34. <u>Leitungen</u> mit wassergefährdenden Stoffen (s. Rohrleitungen und Ver- sorgungsleitungen))				
35. <u>Löschübungen</u> und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V	V	V
36. <u>Märkte</u> , Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen		G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
37. <u>Materialien mit auslaubaren und auswaschbaren Anteilen</u> (Recyclingmaterial)	G Materialien mit Zuordnungswert Z'O nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemein- schaft Abfll (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln" im übrigen : V	G wie Zone III B	V	V
38. <u>Motorsport</u>	G	V	V	V
39. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm, Müllkompost				
39.1 Aufbringen auf landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung mit mineralischen Düngemitteln nach § 6	V
39.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung mit mineralischen Düngemitteln nach § 6	V
39.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B	V
40. <u>Netzerhaltung</u> von Fischen	V	V	V	V
41. <u>Notabwurfplätze</u> des Luftverkehrs (s. Verkehrsanlagen)				
42. <u>Parkplätze</u> (s. Verkehrsanlagen)				
43. <u>Pferche</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
44. <u>Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel</u> (PBSM)				

Zone	III B	III A	II	I
44.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM nach Pflanzenschutzanwendungsverordnung	V	V	V	V
44.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
44.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf Sportgrünflächen und Parkanlagen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
44.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
44.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrssicherungspflicht die Anwendung erfordern	V G: wie Zone III B	V G: wie Zone III B	V
44.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V	V	V	V
44.7 Reinigen von Geräten zur Anwendung von PBSM auf Flächen, von denen diese Stoffe mit dem abfließenden Wasser in ein Gewässer gelangen können	V	V	V	V
45. <u>Post- und Stromkabel</u> (s. Versorgungsleitungen)				

Zone	III B	III A	II	I
46. <u>Rohrleitungen</u> zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG				
46.1 Errichten, Kapazitätserweiterung	G	V G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	V	
46.2 Wesentliches Ändern	G	G	V	V
47. <u>Schießstätten</u> im Freien				
47.1 Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten G	V	V	V
47.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
48. <u>Silagen, Silagemieten</u> Anlegen	V Ausnahme: Anlagen mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung und Anlagen für Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 28 %	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
49. <u>Silagesilos</u> Errichten	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
50. <u>Sprengungen</u> (s. Bohrungen)				
51. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)				
51.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V	V
51.2 Lagern, Abfüllen, Sammeln, Umfüllen, Verarbeiten, Verwenden (s. Ziffer 11)			V	V
51.3 Transportieren			V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
51.4 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V	V
52. <u>Stromkabel</u> (s. Versorgungsleitungen)				
53. <u>Tierleichen</u> , Vergraben von	V	V	V	V
54. <u>Versorgungsleitungen</u> , unterirdische				
54.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
54.1.1 Errichten, Erweitern	G	V G: oberirdische Leitungen	V	V
54.1.2 Wesentliches Ändern		G	G	V
54.2 sonstige Versorgungsleitungen				

Zone	III B	III A	II	I
54.2.1 Verlegen			V G: Post- und Stromkabel; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk	V
54.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen				V
55. <u>Verkehrsanlagen</u>				
55.1 <u>öffentliche Straßen und Wege</u>				
55.1.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V G: Änderungen, die dem Gewässerschutz dienen; Wege, die zur Unterhaltung der Gewinnungsanlage erforderlich sind	V
55.1.2 Unterhaltungsarbeiten		G	V ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind	V
55.2 <u>Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	V
55.3 <u>Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 KFZ</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
55.4 <u>Gleisanlagen, Bahnhöfe</u>				
55.4.1 Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
55.4.2 Unterhaltungsmaßnahmen			G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.	V
55.5 <u>Flughäfen und -plätze sowie Luftlandeplätze</u>				
55.5.1 Errichten	V	V	V	V
55.5.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
55.5.3 Aufbringen von Enteisungsmitteln auf Start- und Landebahnen	G	G	V	V
55.5.4 Ausweisen von Notabwurfplätzen	G	V	V	V
56. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V	V
57. <u>Wald</u>				
57.1 Kahlfieb oder Uchthauung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 3,0 ha)	G (über 3,0 ha)	V	V
57.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
57.3 Bodenschutzkalkung	G Ausnahme: Wenn waldbauliche Maßnahmen ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde über das zuständige Forstamt unverzüglich anzuzeigen.	G Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B	V

Zone	III B	III A	II	I
57.4 Einsatz von Kettenschmirmitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V	V
57.5 Einrichten von Holzschalplätzen			V	V
57.6 Einrichten von Holzlagerplätzen mit einem Lagervolumen über 100 m³ mit Bewegung	G	G	V	V
58. <u>Zelt-, Lager- und Campingplätze</u> , Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V G: wesentliche Änderungen, die dem Gewässerschutz dienen	V
59. <u>Zelten und Lagern</u>		V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V